

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1905.

Hinkmar von Rheims und Bernald.

Von Friedrich Thaner.

Im Anfang November des vorigen Jahres erhielt ich von F. Ruffini, Prof. an der Universität Turin, drei kleine Schriften zugesendet: 1) *La quota di concorso, Studio di diritto finanziario ecclesiastico*, Milano 1904; 2) aus dem gleichen Jahre: *Della facoltà dei vescovi in rapporto alla rappresentanza giuridica delle parrocchie*; 3) *Di un opera inedita attribuita ad Incmaro di Reims*, letztere beide als Separat-Abdrücke, n. 3 aus den *Atti del congr. intern. di scienze storiche* (Roma 1903). Die ersten zwei Schriften behandeln ex professo zwar das italienische Staatskirchenrecht, sind aber durch das Eingehen auf deutsche Literatur auch für weitere Kreise lehrreich, und in der erstgenannten Schrift ist das zweite Kapitel geradezu der Lehre vom österreichischen Religionsfondsbeitrag gewidmet. Es sei hiermit dem Verfasser für die freundliche Zusendung der drei Schriften der verbindlichste Dank ausgesprochen.

Die dritte quellenhistorische Abhandlung berührt mich insbesondere, da sie dem Mönch Bernaldus aus dem 11. Jh. die geistige Urheberschaft des *Libellus X* und *XV*, die ich für die *MG.*, *Libelli de lite imperatorum et pontificum* t. II, p. 112 sqq. und p. 156 sqq. unter dem Namen Bernalds herausgegeben habe, aberkennen und dafür dem Erzbischofe Hinkmar von Rheims des 9. Jh. zuschreiben will. Ich hätte mich schon früher zu der Frage geäußert, wenn ich nicht durch anderweitige dringende Arbeit abgehalten worden wäre. Die Grundlage für die Argumentation Ruffini's bildet die *Vatik. Hs. 1324* aus dem 15. Jh.¹, die

1) Von dieser Hs. sind mehrere Abschriften erhalten, zwei davon in der *Bibl. Ambrosiana*. Wie der von Ruffini p. 5 n. 7 citierte Brief des N. Alamanni mittheilt, sind gleichzeitig mit den 40 Kapiteln des *Vat. 1324* aus Vatikanischen Codices noch einige andere *Kanones-Sammlungen* abgeschrieben worden, darunter die *Sammlung des Cresconius*. Der *Cod. C 287* inf. der *Ambrosiana* ist eine Abschrift des *Vat. 1363*, der

auf f. 92^v bis f. 121^v einen kurzen Traktat enthält, der die Aufschrift führt: 'Higmarus archiepiscopus Remensis, de quo undecima questione tercia excellentissimus'. Der Traktat ist in 40 Kapitel getheilt, die mit Ausnahme des 1. Kap. aus dem Libellus XI, des Kap. 2 = Lib. XV und Kap. 3 = Op. XV Ussermann, ebenfalls von Bernald, vom Anfang bis zu Ende sämtlich und wörtlich gleichlautend in Lib. X vorhanden sind, nur folgen sie hier in einem Zusammenhang nacheinander und sind daher auch nicht wie dort mit Rubriken versehen, Ruffini p. 9—11. Aus dieser kleinen Abhandlung hat der bekannte Jesuiten-Schriftsteller De Torres in seinem Werke *Adversus Magdeburgenses Centuriatores* eine Anzahl Excerpte als Aussprüche Hinkmars veröffentlicht. Der Umstand, dass sie wörtlich mit Bernaldschen Sätzen übereinstimmen, hat mich zu den Bemerkungen p. 112 und p. 156 veranlasst, dass B. nicht wenig aus einer Schrift H.'s, von der nur die Excerpte des De Torres gedruckt vorlagen, entlehnt, und vielleicht noch anderes mehr daraus entnommen habe.

Nunmehr liegt die Sache anders.

Ruffini hat mit richtigem Forschersinne die Quelle der Angaben des Turrianus ermittelt, und durch seine Schrift allgemein zugänglich gemacht. Da stellt sich nun heraus, dass es eine Schrift aus späterer Zeit ist, die aus nichts anderem besteht, als aus Sätzen, die in Hss. des 12. und 13. Jh. übereinstimmend Bernald zugeschrieben sind. Es würde wohl Niemandem in den Sinn kommen, die Vatik. Abhandlung für etwas anderes als für eine Umarbeitung oder Kompilation aus Bernaldschen Schriften zu halten, wenn sie nicht den Namen des Hincmarus an der Spitze trüge. Aus letzterem Umstande ist nun selbstverständlich nicht gleich zu schliessen, dass H. der Verfasser ist, dafür ist eine Angabe aus dem 15. Jh. doch zu wenig Bürgschaft gegenüber den Zeugnissen des 12. Jh. Dazu kommt, dass auf keinen Fall die ganze Vat. Schrift aus der Feder Hinkmars geflossen sein kann, da in ihr Stellen vorkommen, die erst dem 11. Jh. angehören¹, was schon

die Kanonessammlung des Bischofs Anselm von Lucca enthält, darin ist von neuerer Hand bemerkt: 'Questo Ms. è della stessa mano del Ms. d'Incparo indicato nella lettera di N. Alamanni come copiato dei codici Vaticani insieme ad altri libri di collettori di canoni'. 1) Zu diesen Stellen gehört das Citat aus der Epistola Widonis MG. Libelli de lite I p. 1 sqq. In der Deutsch. Zeitschr. f. KR. V (1895) S. 30 ff. hat Götz die Autorschaft des Briefes Wido abgestritten und dem P. Paschal I. vindiciert. Er that dies in sehr absprechender Weise, aber mit durchaus ungenügenden,

den anonymen Autor der *Observatio in Igmarm archiep. Rem.* (Ruff. p. 7 N. 1) bewogen hat, geradewegs zu erklären, dass H. nicht der Verfasser sein könne. Auch dem De Torres kann dieser Sachverhalt nicht entgangen sein, aber er fügt den angeblich Hinkmar'schen Stellen nur die Worte 'Hactenus Igmarm' hinzu, oder 'Haec ille' (scil. Hincmarus); dass sich in seiner Quelle auch Nach-Hinkmar'sches findet, giebt er nicht an; ebenso verschweigt er, dass sich das gleiche Material alles auch bei Bernald findet, obwohl ihm das bekannt war, Ruffini p. 12, 13.

Auch Ruffini konnte sich nicht verhehlen, dass die Aufschrift für sich allein nicht ausreiche, um die Autorschaft zu entscheiden. Da er aber die Angabe des 15. Jh. auf eine Stufe mit jener des 12. Jh. stellt, sucht er nach einem Auswege und meint ihn darin zu finden, dass er B. zwar als Schreiber und materiellen Urheber der citierten Libelli, insbes. des Lib. X gelten lässt, aber die geistige Urheberschaft H. zuerkennt; d. h. mit andern Worten, B. habe an H. ein Plagiat verübt.

Es sei nämlich von H. vielleicht eine Schrift verfasst worden, deren Inhalt mit den Lib. X und XV Bernalds sich so decke, dass als Verfasser der letzteren mit mehr Recht Hinkmar hinzustellen sei, als Bernald. H. sagt in seiner Schrift *De praedestinatione* c. 11 (Ruffini p. 16), dass er für minder gelehrte Leser über die Formen der Kanones eine Abhandlung zu verfassen beabsichtige, durch die er den Nachweis erbringen wolle, dass sich die Kanones, wie es äusserlich den Anschein hat, in Wirklichkeit nicht widersprechen, dass vielmehr 'nihil discors nihil dissidens' in ihnen zu finden sei. Angenommen nun, es habe H. sein Vorhaben wirklich ausgeführt, so wäre diese Schrift doch

z. Th. sich widersprechenden Argumenten. Unter anderem figurirt darin auch die Phrase 'quod absit', S. 54. Da sie stehender Bestandtheil in den Schlussformeln der päpstlichen Schreiben sei, so müsse das Schreiben 'Fraternae mortis', in dem sie auch vorkommt, von einem Papst herrühren. Allein die Redewendung 'quod absit' ist in kirchlichen Schriften und Urkunden der verschiedensten Art und der verschiedensten Zeiten so häufig, dass sich daraus schlechterdings nichts für die Person des Verf. entnehmen lässt. Es wäre dies ebenso, als wenn man heutzutage daraus, dass in zwei Schriftstücken das Wort 'leider' vorkommt, die Identität des Verfassers ableiten wollte. Zu meiner Ausgabe des Schreibens Wido's trage ich nach, dass es auch der Bamb. Cod. C 47 (P. I. 8) enthält. Von dem alten Titel 'Epistola Widi monachi ad Haribertum archiepiscopum' ist jetzt nur mehr das Wort 'Epistola' lesbar. Vgl. P. Hinschius, *Decret. Ps. Isidor.* p. XLIV. Der Bamberger Text ist mit den Codd. 3 u. 4 sehr nahe verwandt.

nicht bloss eine 'inedita', wie sie Ruffini bezeichnet, sondern eine unbekannte, und schon darum wäre der Schluss auf die Urheberschaft des Vat. Traktates ein recht unsicherer. Es ist aber andererseits gar nicht nöthig, auf eine solche Schrift zurückzugreifen. H. giebt in dem weiteren Verlaufe des obigen Citates deutlich an, wie er die Sache durchführen wolle: die Kanones seien nämlich insgesamt mit einander im Einklang, indem sie insgesamt der jeweiligen Zeitlage, dem Gebote der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit entsprechen. Das nämliche hat er aber auch an andern Stellen (Opp. Hincmari, Migne t. II, 354 zweimal, 355, 390) fast mit gleichen Worten ausgedrückt. B. hat sich im Lib. X und vor allem im Lib. XV die Auffassung H.'s zu eigen gemacht, MG. p. 156 N. 5, p. 157 N. 1. Aber das reicht nicht aus, um B. die Autorschaft zu entziehen, so wenig es die Benutzung anderer Stellen aus edierten Schriften zu thun vermag, die unstreitig H. angehören: p. 123 N. 1, p. 156 N. 9, p. 133 N. 3 und p. 136 N. 6.

Einige gewichtige Gründe sprechen aber direkt gegen die Urheberschaft H.'s und für diejenige B.'s von Lib. X und XV. In diesen führt nämlich B. auch den 'terror' in's Feld und behauptet, manche Kapitel seien 'rigore disciplinae' bloss 'in terrorem dicta'. Diesen 'terror' als Vereinigungsmittel führt H. nicht an, umgekehrt spricht B. nichts von der grösseren Autorität oder der Zahlenmajorität der Kanones, die nach H. im Falle widersprechender Bestimmungen die Entscheidung abgeben kann. Ein zweites noch gewichtigeres Argument ist folgendes. Im Libellus X p. 137, 138 finden sich zwei Fälle, in denen zur Lösung des Widerspruches die dialektische Methode angewendet ist, s. Schrörs, Hinkmar von Rheims S. 408, 91; über den zweiten Fall habe ich auch in meinem Aufsätze: Abälard und das kanonische Recht, Graz 1900, S. 23 berichtet. Diese Anwendung der dialektischen Methode zur Herstellung der Concordia discordantium canonum streitet aber so sehr gegen die kirchenpolitischen Grundsätze H.'s, dass die beiden Stellen, nachdem die Autorschaft H.'s durch die handschriftliche Ueberlieferung nicht ohne Weiteres feststeht, bestimmt aus den Schriften H.'s auszuschneiden sind. Nicht als ob es seiner 'arguta sapientia' an dialektischer Gewandtheit und Scharfsinn zu solchen Distinktionen gefehlt hätte, er wusste ja so fein zwischen 'promulgare leges' und 'de legibus' zu unterscheiden und auch sonst finden sich einige ganz hübsche Distinktionen in seinen Werken. Jedoch zur Lösung der Widersprüche

konnte er wegen ihrer praktischen Wirkung diese Methode nicht verwenden. Zwischen seiner Methode und der des Libellus ist ein himmelweiter Unterschied. Sind nach H. die widersprechenden Kanones im Grunde Gelegenheitsgesetze, die nur *rebus sic stantibus* gelten, so bleibt ihnen dabei ihr ursprünglicher Sinn vollständig gewahrt, jedoch die Gesetzeskraft haben sie ganz oder zeitweilig verloren. Die dialektische Methode legt dagegen in die Kanones einen neuen Sinn, behauptet aber, dass sie ihn von jeher gehabt hätten, und, was von eminent praktischer Bedeutung ist, dass sie in diesem neuen Sinne hinfort immer und überall anzuwenden seien. Für einen Kirchenpolitiker der konservativen Richtung wie H. war nur die erste Methode zulässig, während die letztere die Vorbedingung für die Schöpfung eines neuen Rechtes war. Hinkmars Streit gegen Ps.-Isidor entsprang ja gerade aus dem Festhalten an dem altfränkischen Kirchenrechte, und dem Bündnisse mit dem fränkischen Königthum gegenüber dem neuen Kirchenrechte, dessen Schwerpunkt Ps.-Isidor in den apostolischen Stuhl nach Rom verlegte. Die beiden oben erwähnten Fragen hat nun aber H. in Schriften behandelt, die in seinen Opera gedruckt vorliegen, und aus der Vergleichung ergibt sich, dass die Behandlung von der im Vat. Traktate und im Libell. X ganz erheblich abweicht. Dieser geht von dem Gegensatze zwischen Ps.-Isidor und echten Dekretalen aus, da die ersteren *'saepissime prohibent, ne oves suum pastorem, nisi in fide erraverit, accusent'*, und kommt zu der Lösung durch die Unterscheidung zwischen Anklagen mit oder ohne Ermächtigung durch eine höhere Stelle. H. ignoriert die eigentlichen Ps.-Isidor-Kapitel und die bezügliche Stelle aus den *Gesta Silvestri* bezeichnet er als verdächtigen Ursprungs, in sich und mit den Kanones widersprechend, geradezu als absurd. In den echten Quellen fand er keinen Widerspruch, selbstverständlich sollen Anklagen nicht muthwillig erhoben werden, aber den Satz, dass Untergeordnete gegen den Höheren vorschriftsmässig (*'regulariter'*) keine Anklage erheben dürfen, bezeichnet er als *'vana opinio'*, Migne, Opera Hincmari t. I, col. 1163. Ebenso verhält es sich mit der darauffolgenden Streitfrage über die strafrechtliche Verurtheilung eines Abwesenden. Auch hier geht Lib. X von Ps.-Isidorischen Dekretalen aus und löst den Widerspruch mit den echten Quellen durch die Unterscheidung zwischen *Absentia* mit und ohne *Contumacia*. H. zieht in der Angelegenheit, Migne II, 1108, wieder nur echte Quellen heran und sieht

in ihnen die Absentia immer in Verbindung mit Contumacia, hat also wieder keinen Widerspruch vor sich, der zu beseitigen wäre. Ebenso weicht in der in der kirchlichen Litteratur öfters behandelten Frage 'de translationibus episcoporum' sein Verfahren vom Libellus X ab. Auch hier statuiert dessen Verfasser einen Widerspruch zwischen dem Koncil von Nicaea und Ps.-Isidorischen Dekretalen; er wie H. kommen zu dem gleichen Resultate, allein ersterer auf dem dialektischen Wege der Distinktion, letzterer durch einfache Erklärung der echten Kapitel, denn auch hier lässt H. den Ps.-Isidor bei Seite; die in der Schrift *De translationibus episcoporum* Migne II, 210 sq. citierten Ps.-Isidorischen Dekretalen des Anacletus, Felix und Damasus haben mit der Frage der Translationen nichts zu schaffen. Es kann also für alle drei Abschnitte des Lib. X die Autorschaft Bernalds füglich nicht in Abrede gestellt werden.

Wie wir an diesen Beispielen sahen, dass Bernald zu Ps.-Isidor eine andere Stellung einnimmt, als Hinkmar, so ist im Ganzen die Tendenz seiner Schriften derjenigen Hinkmars diametral entgegengesetzt.

H. ging offenbar davon aus, dass fränkischer König und fränkisches Volk durch ihren Uebertritt zum Christenthume sich nicht einer unbekannten Kirchengewalt ausgeliefert haben, über die sie keine Macht hätten, es müsse vielmehr die Kirche in ihren wesentlichen Grundzügen so bleiben, wie sie von ihnen vorgefunden und übernommen wurde, die Brücke zur Gegenwart bildet das fränkische Gewohnheitsrecht. Daher bestand er mit aller Entschiedenheit darauf, dass die Kirche auf fester unverrückbarer Grundlage beruhe; als solche galten ihm die Beschlüsse der sechs ersten allgemeinen Concilien, insbesondere die des Concils von Nicaea. Dadurch war seine Stellung zur päpstlichen Autorität von selbst gegeben, sie darf nichts gegen die allgemeinen Concilien unternehmen, vor allem darf sie die Autorität des Concils von Nicaea nicht antasten, zumal auf diesem auch die Metropolitangewalt beruhte, die einen wichtigen Bestandtheil der fränkischen Kirchenverfassung bildete. Die päpstlichen Dekrete verhalten sich zu den Concil-Kanones wie Ausführungsverordnungen zu den Gesetzen; daher unterlässt er nicht, zu den *Decreta sedis apostolicae* hinzuzufügen 'ex sacris canonibus promulgata', Migne II, 357, 505, 582, 587, 588. Ps.-Isidor stellt im Gegensatze dazu die Lehre von der unbeschränkten päpstlichen Autorität auf, allerdings mit dem Hintergedanken, dass sie sich für die Unabhängigkeit der einfachen Bischöfe

einsetzen und vor allem schleunigst mit der Metropolitan-gewalt aufräumen werde. Von solchem Ps.-Isidorischen Gedankengange ist B. beherrscht, man vergleiche Apologet. c. 3 u. Lib. X p. 135, wonach die allgemeinen Concilien ihre Autorität 'ex decretis Romanorum pontificum' ableiten, und vor allem den Eingang des Libellus XV, dass die Autorität der römischen Päpste die Schlüsse der allgemeinen Concilien kanonisiert, d. i. ihnen den Charakter von Kanones verleiht; es ist also hier das Axiom H.'s in das gerade Gegenteil verkehrt. Diesem Gedankengange entspricht es, dass Bernald seine Ausführungen mit Ps.-Isidorischen Dekretalen einleitet, die nach seiner Meinung die 'antiqui patres' erlassen haben. Mag die Wahrnehmung, die einst A. Nissl (Mittheilungen des Instit. f. österr. Geschichtsforschung XI, 627) aussprach, dass in der Widmung der Ps.-Isidorischen Sammlung an den Leser der Name Rothad versteckt läge, immerhin auf einem seltsamen Zufall beruhen, richtig bleibt es doch, dass ihr Verfasser dem verhassten Erzbischof von Rheims einen bösen Streich gespielt hat. Ps.-Isidor richtete seinen Angriff gegen den festen Punkt, der das Centrum der Hinkmar'schen Kirchentheorie bildete: das alte Concils-Kirchenrecht soll bestehen bleiben. Dagegen kam nun Ps.-Isidor mit noch älterem Kirchenrecht angerückt, um Hinkmars Argumentation zu überbieten. Dieser parierte den Angriff mit dem Satze, dass jenes vornicaenische alte KR. antiquiert sei, antiquiert durch die Concilien. B. griff aber die Ps.-Isidorische These auf, und hielt sich mit Vorliebe an die 'antiqui' und 'antiquiores patres', Lib. X p. 137. Auch in manchen Einzelheiten stehen Bernalds Ausführungen in entschiedenem Widerspruche zu denen Hinkmars, so hinsichtlich der Canones apostolorum, der Zahl der Nicaenischen Kanones, der Capitula Angilramni.

Was Ruffini gegen B. als Autor noch in's Feld führt, ist von geringerer Bedeutung, so p. 20, dass er in den fraglichen Libelli nur Quellen aus der Hadriana und Ps.-Isidoriana anführt; denn es kommt auch in seinen anderen Schriften mit sehr geringen Ausnahmen nur solches Quellenmaterial vor, und mehr oder weniger gilt dies für alle Streitschriften der damaligen Zeit. Das Befremdende (Ruffini p. 16), dass in den Lib. X eine lange Aufzählung der Quellen des kanonischen Rechts eingeschoben ist, wird wohl durch die Versicherung Bernalds an den Adressaten zu erklären sein, dass er nicht seine subjektive Ansicht, sondern nur die Bestimmungen der Kanones vorbringen wolle. Von diesem Gesichtspunkte aus mochte es ihm

angezeigt erscheinen, dem Adressaten recht deutlich vor Augen zu führen, was für reichen Quellenstoff er beherrsche und wie sehr er in den Kanones bewandert sei.

Ich glaube durch die obigen Ausführungen nachgewiesen zu haben, dass die Libelli Bernalds so wenig ein Plagiat Hinkmars sind, dass sie vielmehr, allerdings ohne Nennung des Namens, als eine Polemik gegen ihn erscheinen; dass somit auch der gleichlautende Vatikanische Traktat nicht Hinkmar zum Verfasser haben kann.

Es besteht also nur noch die Schwierigkeit, die sich aus der Aufschrift: 'Higmarus archiep. Remensis' ergibt. Den m. E. durchschlagenden Gründen für die Autorschaft Bernalds gegenüber bleibt zunächst nichts anderes übrig als dazu ein Fragezeichen zu setzen. Ich glaube aber auf die Frage einige Antwort geben zu können. Zuvor ist jedoch festzuhalten, dass auch bei Annahme einer unbekannten Schrift Hinkmars über die Konkordanz der Kanones die Aufschrift nur für einen Theil des Lib. X und für den Lib. XV passen würde, für alles übrige nicht; ferner ist zu erinnern, dass die Worte 'Higmar. archiep. Rem.' als Titel sich wohl für eine Biographie Hinkmars eignen oder sonst für eine Schrift, die über Beziehungen Hinkmars handelt, dagegen für eine von ihm verfasste Schrift schlecht gewählt wären. Ich bin nun der Ansicht, dass die citierten Worte gar nicht an die Spitze des Traktates gehören, sondern ursprünglich an anderer Stelle gestanden haben. Versetzungen sind in Handschriften nichts seltenes, häufig genug kommt es vor, dass Randnotizen sogar in den Text gerathen. Von einer solchen Notiz, die an falscher Stelle angebracht ist, redet die allerdings undeutliche Bemerkung im Cod. 9 von S. Paul zum Lib. XIV p. 136 N. b. Es lässt sich aber noch weiter muthmassen, wo die Notiz ursprünglich ihren Platz hatte. Den Worten 'Higmarus archiep. Rem.' ist hinzugefügt: 'de quo undecima quaestione tertia excellentissimus', d. i., wie schon Ruffini p. 5 N. 1 bemerkt, C. 11 Q. 3 c. 102 im Dekret Gratians; die Aufschrift stammt also erst aus nachgratianischer Zeit. Das citierte Kapitel ist einem Schreiben des Papstes Nikolaus I. an Hinkmar von Rheims entnommen und spricht den Satz aus, dass nicht bloss die 'fautores' des Exkommunicirten, sondern alle, die überhaupt mit ihm Umgang pflegen, ebenfalls der Exkommunikation verfallen. Den gleichen Standpunkt nimmt, abermals mit Berufung auf Ps.-Isidorische und ausserdem auch auf echte Dekretalen und abermals im Gegensatze zu Hinkmar, Migne I, 767, Bernald ein, ohne

aber Nikolaus I. zu citieren; er vertrat diese Ansicht schon im Lib. VI und führt sie noch weiter aus im Lib. de sententia excommunicationis App. p. 163. Es ist wohl nicht zu viel vermuthet, wenn ich annehme, dass zu der Stelle: 'autores quoque et communicatores' im Lib. X ein Schreiber erst die Parallelstelle aus dem Dekret Gratians mit den Worten: 'de quo' etc. hinzugefügt und dann noch die Worte: 'Higmarus archiepiscopus Rem.' beigesetzt hat, vielleicht um seine Vorlage zu korrigieren, die den Hinkmar von Rheims bloss als Bischof bezeichnete (Decr. Grat. ed. Friedberg cap. cit. . . N. 1074). Die spätere Versetzung dieser Notiz an die Spitze des Traktates hat freilich zur Voraussetzung, dass auch die Vat. Hs. nicht das Original ist; seine Abfassung stimmt übrigens ohnehin eher zur Litteratur des 12. als des 15. Jh.¹

Nach alledem hege ich gerade in Folge der Entdeckung Ruffini's keinen Zweifel, dass Bernald in vollem Sinne des Wortes und zur Gänze der Verfasser aller der Abhandlungen ist, die die alten Hss. unter seinem Namen überliefern, insbesondere auch des Lib. X u. XV, und zögere nicht, zu erklären, dass meine Bemerkung zum Libellus X p. 112: 'Non pauca — concinnaverit', sowie der Satz zu Lib. XV p. 156: 'Quaeri igitur potest, ecquid Bernaldus et in hoc Hincmarum spoliaverit' zu streichen sind; desgleichen sind die Citate p. 119, 2 u. 3; p. 122, 6; p. 124, 3 u. 6; p. 125, 3; p. 131, 7; p. 135, 9; p. 137, 6; p. 140, 11 zu tilgen.

1) Meine Vermuthung wird nachträglich bestätigt durch die Beschreibung, welche S. Hellmann vom Codex Cusanus C 14 nunc 37 in dieser Zeitschrift XXX, 19 f. gegeben hat. Auf sie bin ich durch A. Werninghoffs Miscelle 'Pseudo-Hinkmar', ebenda S. 471 aufmerksam geworden, aus welcher zugleich hervorgeht, dass die Angabe über Hinkmar in den Hss. nicht überall den gleichen Platz und den gleichen Wortlaut hat.
